

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/3/6 5Ob2/79, 5Ob183/01z, 5Ob214/12z, 5Ob74/13p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.03.1979

Norm

GBG §53

Rechtssatz

Um die Anmerkung der Rangordnung kann auch dann angesucht werden, wenn noch wirksame Rangordnungen im Grundbuche eingetragen sind. Zur Erwirkung eines weiteren Rangordnungsbescheides solcher Art ist es nicht erforderlich, das rechtliche Interesse gesondert und ausdrücklich darzulegen. Es ist auch irrelevant, dass zwischen den Rangordnungsanmerkungsgesuchen keine Veränderung im Grundbuchsstand erfolgte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2/79

Entscheidungstext OGH 06.03.1979 5 Ob 2/79

Veröff: EvBl 1979/143 S 401

- 5 Ob 183/01z

Entscheidungstext OGH 04.09.2001 5 Ob 183/01z

Vgl auch; Beisatz: § 49 Abs 1 GBG ermöglicht alle Arten von Eintragungen gegen den vorgemerkten Eigentümer, auch die in § 53 Abs 1 GBG vorgesehene Anmerkung der Rangordnung. (T1); Veröff: SZ 74/143

- 5 Ob 214/12z

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 214/12z

Auch; Beisatz: Das GBG verbietet nicht das gleichzeitige Bestehen mehrerer Rangordnungsanmerkungen mit unterschiedlichem Wirksamkeitsbeginn und allenfalls überschneidender Wirksamkeitsdauer. Es kann daher auch um die Anmerkung der Rangordnung angesucht werden, wenn noch wirksame Rangordnungen im Grundbuche eingetragen sind. (T2)

- 5 Ob 74/13p

Entscheidungstext OGH 16.05.2013 5 Ob 74/13p

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0060837

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at